

(Sonderdruck Nr. P 361 des Gesetzblattes) und Preisanordnung Nr. 976 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 358 des Gesetzblattes) berechnen, müssen die Regelleistungs-Preisverzeichnisse (alte und neue Preise) an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster und im Geschäft angebracht werden. Außerdem haben bei den Friseuren die Preisanordnung Nr. 979 sowie die Erläuterungen zu den Regelleistungspreisen im Damenfriseurfach zur Einsichtnahme auszuliegen.

§ 2

(1) Betrieben, die Speisen, Fleisch waren und Wurstwaren, Feinback- und Konditorwaren herstellen oder verkaufen, ist es untersagt — sofern mit der Einführung neuer Preise nicht verbindliche Rezepturen festgelegt wurden —, die Preissenkungen für die bisher hergestellten Erzeugnisse durch Rezeptur- und Mengenveränderungen nicht wirksam werden zu lassen. Sie sind verpflichtet, in jedem Falle das bisher angebotene Sortiment ständig zu führen und in die Preisverzeichnisse gemäß § 1 aufzunehmen.

(2) Sofern bisher nicht verabreichte besonders billige Speisen neu in die Speisefolge aufgenommen werden, sind dieselben unter der Bezeichnung „Neu in die Speisefolge aufgenommene Gerichte“ auszuweisen. Hierfür genügt die Auszeichnung mit den zur Zeit gültigen Preisen.

§ 3

(1) Die Überwachung dieser Preisanordnung in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 154 obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen und Handel und Versorgung. Die Preiskontrolle ist unter breiter Beteiligung der Werk tätigen, insbesondere der Gewerkschaften und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, durchzuführen.

(2) Jeder Bürger hat das Recht, bei Preisverstößen die sofortige Beseitigung zu fordern oder Anzeige über die Verletzung von Preisbestimmungen bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten,

§ 4

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung findet die Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) Anwendung. In besonders schweren oder Wiederholungsfällen ist die Durchführung des Strafverfahrens dem Gericht zu übertragen.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt am 26. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in Preisbildungsangelegenheiten.

Vom 16. Juni 1958

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten bzw. für die Erarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organe sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, von den Betrieben aller Eigentumsformen die Erteilung von Auskünften sowie die Vor-

lage entsprechender Unterlagen, insbesondere aus dem betrieblichen Rechnungswesen, über Höhe und Zusammensetzung der zur Herstellung von Erzeugnissen und zur Durchführung von Leistungen aufgewendeten Kosten sowie über alle Sachverhalte zu fordern, die für die Beurteilung der Kosten sowie der Auswirkungen bestehender wie in Ausarbeitung befindlicher Preisregelungen wesentlich sind.

(2) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten bzw. für die Erarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organe sind berechtigt, statt der Vorlage derartiger Unterlagen Einsichtnahme zu fordern; sie sind auch berechtigt, die Betriebe und ihre Einrichtungen zu besichtigen.

§ 2

Die Betriebe sind verpflichtet, den Anforderungen nach § 1 unter Einhaltung der Fristen und Termine, die von den mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten bzw. für die Erarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organen gesetzt werden, zu entsprechen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktions- arbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer.

Vom 13. Juni 1958

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter bzw. als ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer an Pädagogische Institute und Hochschulen delegiert werden und vor dem regulären Studium einen Vorkurs durchlaufen, wird für die gesamte Studienzeit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Es wird ein Grundstipendium von monatlich 190,— DM gewährt.

§ 2

(1) Ledige Studierende, die den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung erbringen, bzw. ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen mit mindestens zwei Jahren Dienstzeit können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten sechs Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren und eine dreijährige Produktionserfahrung nachweisen, bzw. ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen mit mindestens zwei Jahren Dienstzeit können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

a) In Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 250,— DM oder mehr beträgt;